

## **Bekanntmachung**

### **Inkraftsetzen der 3. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte für den Bereich der Grundstücke FlNrn. 1875/28 und 1875/31**

Der Gemeinderat hat am 26.05.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte für den Bereich der Grundstücke FlNrn. 1875/28 und 1875/31 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplanumgriff umfasst die Grundstücke FlNrn. 1875/28 und 1875/31, die sich westlich der Schillerstraße, südlich der Schilfstraße und nördlich der Einmündung in die Bahnhofstraße befinden, und Teile der Schillerstraße (siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Eichenau, Zimmer Nr. 211/I, während der Dienststunden (Montag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr) vereinbart werden (Tel. 08141/730-311). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Außerdem kann der Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter [www.eichenau.de](http://www.eichenau.de) eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte für den Bereich der Grundstücke FlNrn. 1875/28 und 1875/31 mit der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eichenau unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Hinweis über die Einsichtmöglichkeit von DIN-Normen**

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen:

- Deutsches Patent- und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, [www.dpma.de](http://www.dpma.de)
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, [www.fh-muenchen.de](http://www.fh-muenchen.de)

Außerdem können die DIN-Normen in der Gemeinde Eichenau, Hauptplatz 2, 82223 Eichenau, Tel. 08141/730-311 eingesehen werden.

Eichenau, 27.05.2020

Peter Münster

Erster Bürgermeister

### **Hinweis:**

**Amtliche Bekanntmachungen zur Bauleitplanung werden auch auf der Internetseite der Gemeinde Eichenau unter [www.eichenau.de](http://www.eichenau.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt.**